



## Ingenieurbüro für Bauphysik

Akustik - Wärme - Feuchte

**Dipl.-Ing. (FH) Karl Häberle**

Bauphysikalische Beratung

Von der Industrie und Handelskammer Ulm öffentlich  
bestellter und vereidigter Sachverständiger für den Schallschutz

---

Dipl.-Ing. (FH) Karl Häberle Robert-Schumann-Weg 19 89150 Laichingen

Stadt Blaustein  
Bauamt  
Stadtentwicklung, Bau und Bauverwaltung  
Marlene Dietl-Berchtold  
Marktplatz 2  
89134 Blaustein

28. Januar 2021  
A 1844

### **Lärmschutz Blautalstraße, Blaustein-Herrlingen (Projekt 18162)**

Sehr geehrte Frau Dietl-Berchtold,

ich nehme Bezug auf unseren gemeinsamen Ortstermin mit Frau Schlegel am 15. Januar 2021 zur Besichtigung der Wehranlage an der Blau und sende Ihnen meine Beurteilung der Situation.

Die Ortsbesichtigung wurde bei einem normalen Wasserstand, also weder Niedrigwasser noch Hochwasser durchgeführt. Bei dieser Situation waren sowohl das Wehr an der Blau, das zur Turbine führt, als auch das Wehr am rechts abzweigenden Kanal geschlossen. Bei diesem Wasserstand konnten keine signifikanten Lärmeinwirkungen durch die Wehranlagen oder durch die betriebene Turbine festgestellt werden.

Bei Hochwassersituationen und bei Wartungsarbeiten ist es bisweilen erforderlich die Schleusen zu öffnen, um eine Überschwemmung der Betriebsgebäude zu verhindern, beziehungsweise Wartungsarbeiten zu ermöglichen. Hierdurch kann es zu einer erhöhten Schallabstrahlung durch Wasserrauschen an den Schleusen kommen. Diese ist bei Wartungsarbeiten in der Regel auf einen kurzen Zeitbereich von wenigen Stunden begrenzt und bei anstehendem Hochwasser zum Schutz der bestehenden Betriebsgebäude unvermeidbar.

Die architektonische Schutzmaßnahme, die in Form von passiven Lärmschutzmaßnahmen, einschließlich fensterunabhängiger Lüftungsanlagen, gegenüber dem Schienenverkehr an der geplanten Bebauung vorzusehen ist, ist auch gegenüber etwaigem Wasserrauschen wirksam.



## Ingenieurbüro für Bauphysik

Akustik - Wärme - Feuchte

Dipl.-Ing. (FH) Karl Häberle

Bauphysikalische Beratung

Von der Industrie und Handelskammer Ulm öffentlich  
bestellter und vereidigter Sachverständiger für den Schallschutz

-2 -

Schließlich sei auch noch auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14.10.1991 hingewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss (Az.: 10 S 2082/91) über die „Zumutbarkeit der von einer Brunnenanlage ausgehenden Wasserge-räusche in einem Mischgebiet“ näher beleuchtet, inwieweit Wasserge-räusche einer Beurteilung zugänglich sind.

Demnach unterscheiden sich Immissionen, die von dem Wasserrauschen eines Brunnens herrühren, wesentlich von dem Lärm, der mit einer gewerblichen Betätigung typischerweise verbunden ist. Das Gericht führt aus, dass es sich hierbei „anders als bei Lärm, der auf maschineller Produktion beruht, um ein Geräusch handelt, das so oder ähnlich in der Natur vorkommt. Der Informationsgehalt von plätscherndem und fallendem Wasser wird von weiten Teilen der Bevölkerung eher positiv bewertet, als dass er mit negativen Attributen belegt und auf dieselbe Stufe wie Industrie- und Gewerbelärm gestellt wird“.

Im Ergebnis sieht das Gericht daher keine Veranlassung, an das Wasserrauschen eines Brunnens dieselben Massstäbe (TA-Lärm) anzulegen.

Angesichts dieser Ausführungen bestehen aufgrund des Wasserrausches keine Bedenken gegenüber der geplanten Bebauung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dipl.-Ing.(FH) Karl Häberle

  
Dipl.-Ing.(FH) Manfred Spinner